



# Stadt Bergneustadt

## Der Bürgermeister

Bergneustadt, 28.01.2016

Führernder Fachbereich / Aktenzeichen  
FB 3/ 40-10-00

Beschlussvorlage Nr. 0200/2015  
öffentlich

 Beratungsfolge	 Sitzungstermin	 Zuständigkeit
Schulausschuss	10.02.2016	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	17.02.2016	Vorberatung
Rat	24.02.2016	Entscheidung

## Beschlussvorlage

### Verteilung der Eingangsklassen auf den Haupt- und Teilstandort am Grundschulverbund Bergneustadt zum Schuljahr 2016/2017

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt gem § 46 Abs. 3 Satz 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) die Verteilung der 3 zu bildenden Eingangsklassen am Grundschulverbund Bergneustadt wie folgt festzulegen:

Hauptstandort: 2 Eingangsklassen  
Bekanntnisgeprägter Teilstandort: 1 Eingangsklasse

---

Wlfried Holberg  
Bürgermeister

## **Erläuterungen:**

Bezugnehmend auf Beschlussvorlage Nr. 0172/2015, in der der Rat die Errichtung von drei Eingangsklassen am Grundschulverbund Bergneustadt beschlossen hat, folgt nach Durchführung der ersten schulfachlichen Untersuchungen sowie einhergehend damit auf Basis einer verlässlicheren Entscheidungsgrundlage hinsichtlich der zu beschulenden Kinder nun mehr die Beschlussfassung zur Verteilung dieser Klassen auf den Haupt- und Teilstandort.

Mit Beschlussfassung im November 2015 lagen der Schulleitung insgesamt 63 Anmeldungen, davon 31 für den bekenntnisgeprägten Teilstandort vor. Zwischenzeitlich sind durch die schulfachlichen Untersuchungen 2 Kinder, welche sich für den Hauptstandort, sowie 1 Kind, welches sich für den bekenntnisgeprägten Teilstandort entschieden haben, zurückgestellt worden. Zeitlich unmittelbar nach der Vorberatung im Schulausschuss am 12.11.2015 wurden zwei neue Anmeldungen zugunsten des Hauptstandortes sowie eine Anmeldung für den bekenntnisgeprägten Standort Anfang/ Mitte Dezember 2015 vorgenommen. Mit Stand vom 18.01.2016 verfügt der Grundschulverbund dermaßen über 63 Anmeldungen, davon 31 für den Teilstandort.

Dem Beschlussvorschlag der Verwaltung folgend wären nach derzeitigem Stand zwei Kinder des Teilstandortes abzulehnen, da die Klassenbildung nur mit einer Bandbreite von bis zu 29 Schülerinnen und Schülern möglich ist (siehe § 6a Abs. 1 Satz 5 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG NRW). Die Aufnahmekapazität des Teilstandortes ist danach als erschöpft anzusehen. Abzulehnende Kinder, als auch zukünftige Beschulungswünsche, können jedoch auf den Hauptstandort oder auf die GGS Hackenberg verweisen werden.

Alternativ würde es zu einer Ablehnung von drei Kindern führen, wenn der Hauptstandort auf eine Klasse begrenzt und am Teilstandort 2 Klassen gebildet würden. Dadurch wäre die Aufnahmekapazität am Hauptstandort abschließend erschöpft. Da jedoch von den Erziehungsberechtigten durch die Anmeldung an diesem Standort eine bekenntnisgeprägte Beschulung nicht gewünscht wird, kann auf einen Wechsel an den Teilstandort nicht verwiesen werden. Als die dann nächstgelegene Gemeinschaftsgrundschule würde nur noch die GGS Hackenberg fungieren, da die Aufnahmekapazität an der GGS Wedenest bzgl. der Einschulung 2016 ebenfalls erschöpft ist.

Sollte diese vorbezeichnete Fallkonstellation eintreten, sind Schülerbeförderungskosten, sodann die fußläufige Wegstrecke zur Hackenbergerschule von 2 km überschritten wird, zwangsläufig durch den Schulträger zu übernehmen. Diese Rechtsfolge gilt ferner auch für künftige Zuzüge oder Zuweisungen von schulpflichtigen Flüchtlingskindern.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass sich die Errichtung einer Vorberichtungsklasse für Kinder mit nicht-deutscher Verkehrssprache am Hauptstandort in einem mit geschrittenen Stadien befindet. Eine Lehrkraft, welche die Befähigung für das Fach „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ) besitzt, ist der GGS Bergneustadt / dem Grundschulverbund Bergneustadt durch die Schulaufsicht zugeteilt worden. Diese Lehrerin unterrichtet DaZ bereits seit dem 20.05.2015.

Aufgrund der Tatsache, dass solche Lehrkräfte nicht in nennenswerter Anzahl vorhanden sind, verfügt der Hauptstandort über eine Fachkompetenz, die sich auf für eine schwerpunktmaßige Beschulung unabhängig des Wohnortes eignet. Eine Begrenzung des Hauptstandortes würde sich kontraproduktiv auf diese Entwicklung auswirken.

Es wird darauf hingewiesen, dass die obige Entscheidung nur für das Schuljahr 2016/2017 gilt.

Auszug aus der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG inkl. der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften)

§ 6a

Klassenbildung an Grundschulen

(1) Die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an einer Grundschule beträgt für jahrgangsbezogenen und jahrgangsübergreifenden Unterricht bei einer Schülerzahl von:

1. bis zu 29 eine Klasse;
2. 30 bis 56 zwei Klassen;
3. 57 bis 81 drei Klassen;
4. 82 bis 104 vier Klassen;
5. 105 bis 125 fünf Klassen;
6. 126 bis 150 sechs Klassen

Bei jeweils bis zu weiteren 25 Schülern ist eine weitere Eingangsklasse zu bilden. Die Zahl der nach den Sätzen 1 und 2 zu bildenden Klassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden. Eine Überschreitung ist nur zulässig sofern es sich um die einzige Grundschule einer Gemeinde handelt, diese mehr als einen Standort hat und die nach der kommunalen Klassenrichtzahl (Absatz 2) ermittelte Höchstzahl für die zu bildenden Eingangsklassen nicht überschritten wird. Innerhalb der Schülerzahl werte nach den Sätzen 1 und 2 sowie für zu bildende Klassen nach den Sätzen 3 und 4 gilt die Bandbreite von 15 bis 29. Gebildete Klassen werden grundsätzlich unabhängig von später einsetzenden Schülerzahlveränderungen fortgeführt. In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde zulassen, dass Klassen in der Fortführung zusammengelegt oder geteilt werden, wenn dies aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen erforderlich wird.

(2) Im Gebiet eines Schulträgers darf die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten. Für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl wird die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune durch 23 geteilt. Es gibt sich keine ganze Zahl, ist die Höchstzahl der zu bildenden Eingangsklassen wie folgt zu runden:

1. Ist der Rechenwert kleiner als 15, wird auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;
2. ist der Rechenwert größer als 15 und kleiner als 30, wird ein Zahlenbruchteil unter 0,5 auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet und ein Zahlenbruchteil ab 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;
3. ist der Rechenwert größer als 30, wird auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet.

Ergebnisse größer oder gleich 60 werden um eins vermindert. Die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden. Der Schulträger berechnet die kommunale Klassenrichtzahl bis zum 15. Januar eines Jahres. Berechnungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen zum folgenden Schuljahr auf der Grundlage der Anmeldungen sowie der Erfahrungswerte aus den Vorjahren.

(3) [ .. ]

Verwaltungsvorschriften zu § 6a

6a.1 (zu § 6a Abs. 1)

6a.1.1 [ .. ].

6a.1.2 Bei Grundschulverbünden ist für die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die Gesamtschüleranzahl der Eingangsklassen aller Teilstandorte maßgeblich. Bei der Anmeldung angegebene Standortwünsche sollen möglichst berücksichtigt werden. Kann den Wünschen nicht entsprochen werden, sind die in § 1 Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule) festgeschriebenen Kriterien für die zu treffenden Aufnahmeeinschätzungen heranzuziehen.

6a.1.3 [ .. ].

6a. 2 (zu § 6a Abs. 2)

Der Schulträger entscheidet unter Einhaltung der kommunalen Klassenrichtzahl über die Zahl und die Verteilung der zu bildenden Eingangsklassen auf die Grundschulen. Über die Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die zu bildenden Klassen an den jeweiligen Standorten einer Schule entscheidet die Schulleitung

<b>Mitzeichnungen</b>			
<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeiner Vertreter	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 2
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadt kämmerer	<input checked="" type="checkbox"/>	Fachbereich 3
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 4